

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

Firma
Allgemeine Baugesellschaft
A. PORR AG
Rennweg 12
1031 Wien

Beilagen

9-N-8591

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | |
|----------|------------|---------------|-----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (0222) 313 43 | Datum |
| Schr-486 | Maißer | DW 6740 | 27. Jänner 1993 |

Betrifft

Weidling, Schwarzföhre auf dem Grundstück Nr. 250/18,
KG Weidling; Unterschutzstellung gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die auf dem Grundstück Nr. 250/18, KG Weidling, stockende Schwarzföhre zum **Naturdenkmal**.

Der Standort des Naturdenkmals ist auf einem sich auf diesen Bescheid beziehenden Lageplan ersichtlich gemacht.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde ein Antrag auf Unterschutzstellung des im Spruch dieses Bescheides genannten Baumes eingebracht. Aus dem von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingeholten Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, daß die Schwarzföhre ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und als Solitärbaum am Rande des Siedlungsgebietes weithin sichtbar ist.

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen gegeben sind, war der im Spruch genannte Baum zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3400 Klosterneuburg,
z.Hd. Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

WIEN, am 19. Aug. 1993

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Krumpöck

